



BESCHLUSS Entschließungsantrag

zur Umsetzung der nächsten

Strukturreformschritte in 2024

LANDESVORSTAND

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SAARLAND

KLEINER PARTEITAG / PARTEIRAT

13. / 14. APRIL 2024



Zusammenfassung

S1 – Entschließungsantrag zur Umsetzung der nächsten Strukturreformschritte

ÄA 1 – übernommen

ÄA 2 – zurückgezogen

ÄA 3 – modifizierte Übernahme

ÄA 4 – übernommen

ÄA 5 – Teilübernahme in Präambel / Abstimmung über die Delegation zum LPT

→ Zustimmung für GO-Antrag auf Vertagung



Zusammenfassung

ÄA 6 – modifizierte Übernahme

ÄA 7 – modifizierte Abstimmung über Kreisvorständekonferenz
Zustimmung für Änderungsantrag

ÄA 8 – modifizierte Übernahme

ÄA 9 – übernommen

ÄA 10 – Abstimmung über erweiterte Kreisvorstände
Ablehnung für Änderungsantrag



Zusammenfassung

ÄA 11 – modifizierte Übernahme

ÄA 14 – modifizierte Übernahme

ÄA 15 – erledigt durch modifizierte Übernahme ÄA 1 und ÄA 14



Konsolidierter Beschluss

**Der kleine Parteitag und Parteirat hat die Umsetzung der folgenden
Strukturreformschritte bis November 2024 beschlossen:**

**Der Landesvorstand wird beauftragt, unverzüglich eine
Satzungskommission einzusetzen, welche eine Neufassung der
Landessatzung erarbeitet.**



Konsolidierter Beschluss

Die Neufassung hat unter Einbeziehung einer juristischen externen Beauftragung zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Neufassung der Landessatzung in Einklang mit der Bundessatzung (z.B. Stimmrecht/Antragsrecht für Gliederungen, etc.) zu bringen ist.

→ *ÄA 11 modifizierte Übernahme*

Die Regelungen sollen in 3-5 Jahren überprüft werden.

→ *ÄA 5 punktuelle Übernahme*



1. Neufassung der Landessatzung

- **§ 12 Landesvorstand**
 - Verkleinerung auf 8 Personen (jetziger geschäftsführender Landesvorstand ist der neue Landesvorstand)
 - Der Landesvorstand besteht aus 8 Personen. Die Landesvorsitzenden, der/die politische Geschäftsführer*in und die/der Landes-schatzmeister*in werden vom Landesparteitag direkt gewählt.



1. Neufassung der Landessatzung

- Durch den Landesparteitag werden aus den Reihen des Landesparteirates bis zu vier stellvertretende Landesvorsitzende gewählt.
- Aus den Reihen aller Vorstandsmitglieder soll ein/e Vielfaltsbeauftragte*r gewählt werden.

→ *ÄA 14 SB-West – modifizierte Übernahme*



1. Neufassung der Landessatzung

- Übertragung von strategischen und operativen Aufgaben auf die stellvertretenden Landesvorsitzenden durch Landesvorstandsbeschluss möglich.
- Der Landesvorstand ist der gesetzliche Vertreter gem. BGB, er repräsentiert den Landesverband nach außen.

→ Übernahme aus ÄA 3



1. Neufassung der Landessatzung

- ***Streichung § 11 Kleiner Parteitag und § 13 Parteirat, Ersetzung durch einen neuen § 11 Landesparteirat***
 - **Tagung mindestens 6-mal im Kalenderjahr, Übernahme der Aufgaben des Kleinen Parteitags, Parteirates und jetzigen Erweiterten Landesvorstandes**
 - **4 Mitglieder des Landesvorstandes (quotiert)**



1. Neufassung der Landessatzung

- Mitglieder per Wahl durch die Mitgliederversammlungen: je 1 Vertreter der Kreisverbände und der Grünen Jugend und der Grauen Grünen. Die von den Kreisen nominierten Mitglieder des Landesparteirats werden durch den Landesparteitag bestätigt.
- → *Übernahme aus ÄA 1 und ÄA 9*



1. Neufassung der Landessatzung

- **8 Basismitglieder per Wahl durch den Landesparteitag**
- **beratend: sofern vorhanden Landtagsfraktion, MdEP, MdB, Landesregierung**

Im Landesparteirat werden die verschiedenen Fäden grüner Kommunal-, Landes- und Bundespolitik strategisch zusammengeführt, mit politisch mittelfristiger Perspektive diskutiert und aufeinander abgestimmt.



1. Neufassung der Landessatzung

Er gewährleistet die Vernetzung und Kooperation zwischen den verschiedenen Parteiebenen und den Funktions-, Amts- und Mandatsträger*innen. Der Landesparteirat fasst verbindliche Beschlüsse. Er ist das oberste Organ des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen.

→ *Übernahme aus ÄA 3: Definition des Parteirates*



1. Neufassung der Landessatzung

- **§ 10 Landesparteitag**
 - **Umstellung der Berechnungsbasis für die Delegiertenberechnung auf den durchschnittlichen Mitgliederstand des Vorjahres (als Basis dienen die im Mitgliedersystem "Sherpa" hinterlegten Daten).**
 - **Automatische Bereitstellung der Durchschnittszahlen durch Sherpa Software.**



1. Neufassung der Landessatzung

- **Ermittlung der Delegiertenzahl am 31.12., basierend auf dem Jahresdurchschnitt der Mitglieder je Gliederung, gültig bis zum 31.12. des Folgejahres.**
- **Um eine gewisse Kontinuität zu gewährleisten, werden die Delegierten für den festen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.**

→ Übernahme ÄA 4



1. Neufassung der Landessatzung

- **Regelung soll in 3-5 Jahren überprüft werden.**
- ÄA 5 Teilübernahme (4. Spiegelstrich in Präambel)**



1. Neufassung der Landessatzung

- ***Neuregelung der Mitgliederaufnahme***
 - Übertrag der Rechte nach § 2 (4) vom Landes- auf den Kreisverband.
 - ***Gründung einer kommunalpolitischen Vereinigung***
 - Verankerung als weitere Vereinigung im Sinne von § 7.
 - ***Einbindung des Vielfaltstatuts in die Landessatzung***
-



1. Neufassung der Landessatzung

- ***Neuordnung der Finanzen***

- **Der Landesvorstand wird beauftragt bis zum nächsten LPT und unter Einbeziehung des Finanzrates die Finanzstrukturen im Landesverband neu zu ordnen und entsprechend eine neue Beitrags- & Kassenordnung zu erarbeiten.**



1. Neufassung der Landessatzung

- **Der Landesfinanzrat wird verkleinert. Er setzt sich aus dem/der Landeschatzmeister*in, dem/der Basisvertreter*in im Bundesfinanzrat, den Kreisschatzmeister*innen und den von den Kreismitglieder-
versammlungen zu wählenden 6 Basisvertreter*innen zusammen.

Finanzreferent:innen sowie die Rechnungsprüfer*innen des Landesverbandes dürfen beratend an den Sitzungen teilnehmen (ohne Stimmrecht).**



1. Neufassung der Landessatzung

- **Im Landesfinanzrat vertreten die Kreisschatzmeister*innen alle Ortsverbände im jeweiligen Kreis. Kreisverbände können eigene Kreisfinanzräte bilden, um eine transparente Vernetzung zwischen den Gliederungsebenen sicherzustellen.**
- **Alle Gliederungen des Landesverbandes müssen zukünftig analog zu den Forderungen des Bundesverbandes jährliche Budgetierung in ihren jeweiligen Gliederungen vornehmen.**



2. Weitere Reformschritte

- **Den Kreisverbänden kommt in Zukunft eine größere Bedeutung für die politische Diskussion und die Mitgliederbetreuung zu.**
- **Kreismitgliederversammlungen finden daher mindestens halbjährlich statt. Diese Regelung ist in den Kreissatzungen zu übernehmen.**



2. Weitere Reformschritte

- **Um die Kreise bei der Organisation und der Wahrnehmung der neuen Aufgaben zu unterstützen, werden die Kreisvorstände (wie auch auf Bundesebene angestrebt) durch Kreisgeschäftsstellenassistent*innen, die in der Landesgeschäftsstelle angestellt sind, vorbehaltlich einer gesicherten Finanzierung, unterstützt..**



2. Weitere Reformschritte

→ **ÄA 7 – Übernahme modifizierte Variante (Zustimmung Änderungsantrag)**

- **Einführung der Kreisvorständekonferenz.**
- **Das Gremium dient der organisatorischen Vernetzung und Koordination zwischen den Kreisvorständen. Vertreter*innen des Landesvorstands können teilnehmen. Es organisiert sich selbst.**



3. Unterjährige zentralen Buchhaltung

- **Orts- und Kreisverbände behalten dabei ihre Finanzautonomie.**
- **Die Anzahl der Bankverbindungen werden auf eine pro Kreisverband reduziert, Ortsverbände erhalten Unterkonten.**
- **Überweisungen erfolgen durch die Landesgeschäftsstelle und werden unterjährig in der Sherpa-Buchungssoftware verbucht.**

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**



Vielen Dank

Für eure Aufmerksamkeit.

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
SAARLAND**

Eisenbahnstr. 39
66117 Saarbrücken

Telefon: 0681/389 70 0

Fax: 0681/3098 7867

Email: info@gruene-saar.de